

RS Vwgh 2001/2/21 98/09/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs5;

VStG §24;

VwGG §33a;

Rechtssatz

Die Berufung des Mitbeteiligten als handelsrechtlichen Gesellschafter der GmbH war deswegen nicht als verspätet zurückzuweisen, weil der als Einspruch bezeichnete und vom Mitbeteiligten unter Verwendung einer Stempelgle der GmbH unterfertigte Schriftsatz rechtzeitig eingebracht wurde, und weil dieser Schriftsatz jedenfalls auch dem Mitbeteiligten persönlich zuzurechnen war (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. April 1993, Zl. 92/09/0328).

Schlagworte

Allgemein Berufungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090302.X01

Im RIS seit

26.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at